

Planungsverband
Region Nürnberg



AUSWEISUNG BESCHLEUNIGUNGSGEBIETE

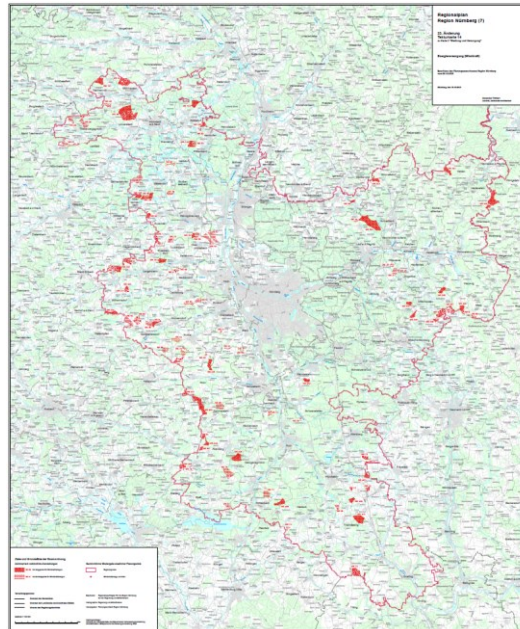
AUF BASIS DER WINDENERGIEGEBIETE DER 23. ÄNDERUNG

Stadt Erlangen
Stadt Fürth
Stadt Nürnberg
Stadt Schwabach

Landkreis Erlangen-Höchstadt
Landkreis Fürth
Landkreis Nürnberger Land
Landkreis Roth

Aktueller Stand Windkraft

- **Bescheid über Verbindlicherklärung der 23. Änderung durch die Regierung von Mittelfranken liegt vor**
- ➔ Mit Verkündung im mittelfränk. Amtsblatt tritt die 23. Änderung in Kraft
(Amtsblatt erscheint in der Regel zum 15.ten jeden Monats (bzw. nachfolgendem Werktag)).



Aktueller Stand Windkraft

- Neben der Einreichung der Unterlagen für die Verbindlicherklärung wurde in der Sitzung des Planungsausschusses vom 06.10.2025 die Regierung von Mittelfranken auch mit der Feststellung und Verkündung des Teilflächenziels nach § 3 Abs. 2 Satz 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 beauftragt (§ 5 Abs. 1 WindBG)
- Feststellung der Erreichung des Flächenbeitragswerts für 2027 von 1,1% der Regionsfläche durch die Regierung von Mittelfranken wird mit der Verkündung im mittelfränkischen Amtsblatt formal festgestellt.

Ausweisung Beschleunigungsgebiete

- **Mit In-Kraft-Treten der 23. Änderung ist § 28 Abs. 5 S. 2 ROG einschlägig, wonach innerhalb von 3 Monaten das Planverfahren zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten einzuleiten ist**
 - ➔ Über das Verfahren wird überprüft, welche der im Zuge der 23. Änderung im Regionalplan dargestellten Windenergiegebiete auch als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden können, was bestimmte Verfahrensbeschleunigungen im konkreten Anlagengenehmigungsverfahren zur Folge hat.
 - ➔ Bei der Ausweisung der Beschleunigungsgebiete handelt es sich nicht um eine Regionalplanfortschreibung, sondern um ein eigenständiges Verfahren.
 - ➔ Die Pflicht zur Durchführung des Verfahrens für die Regionalen Planungsverbände ergibt sich direkt aus § 28 ROG -> Beschluss zur Einleitung und Durchführung des Verfahrens ist von Gesetzeswegen her vorgeschrieben

Ausweisung Beschleunigungsgebiete

- **Gem. § 28 ROG sind Vorranggebiete für Windenergie zusätzlich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land auszuweisen**
 - ➔ Die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet ist verpflichtend vorzunehmen, wenn kein Gebiet nach **§ 28 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 ROG** vorliegt. Aufgrund der verpflichtenden Ausweisung findet keine Abwägung gegenläufiger Belange statt

Auszug § 28 ROG:

(2) Vorranggebiete für Windenergie sind zusätzlich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land auszuweisen, soweit sie nicht in einem der folgenden Gebiete liegen:

1. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder
2. Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes, einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist; diese Gebiete können auf der Grundlage von vorhandenen Daten zu bekannten Artvorkommen oder zu besonders geeigneten Lebensräumen ermittelt werden.

Eine in Satz 1 Nummer 2 genannte Art ist betroffen, wenn durch den Ausbau der Windenergie Verstöße gegen § 44 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Bundesnaturschutzgesetzes zu erwarten sind. Besonders geeignete Lebensräume sind insbesondere die Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, die für durch den Ausbau der Windenergie betroffene Arten als Habitate geeignet sind.

Für die Ermittlung der Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen (hierzu zählen u.a. auch die Dichtezentren) nach Nr. 2 haben die Planungsträger einen fachlichen Beurteilungsspielraum (BT-Drs. 21/797, S. 61). -> Flächenbewertung nach § 28 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 ROG erfolgt auf Grundlage eines **Fachbeitrags der höheren Naturschutzbehörde**

Ausweisung Beschleunigungsgebiete

Genehmigungsrechtliche Erleichterungen in Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land gem. § 6b WindBG

- Entfall einer Umweltverträglichkeitsprüfung
 - Entfall der Prüfung in Bezug auf Natura 2000-Gebiete
 - Entfall der artenschutzrechtlichen Prüfung
 - Entfall der Prüfung der Bewirtschaftungsziele des WHG (§ 27 WHG)
-
- ➔ Vorverlagern von Prüfungen und Konfliktlösungen auf die planerische Ebene
 - ➔ Aufstellen von Regeln für Minderungsmaßnahmen bereits auf Planebene
 - ➔ Gebietsbezogene statt Projektbezogene Beurteilung
 - ➔ Populationsbezug statt Individuenbezug im Artenschutz

Ausweisung Beschleunigungsgebiete

- Aufstellung von konkreten **Regeln für die Beschleunigungsgebiete** auf Basis des Fachbeitrags der hNB (z.B. Priorisierung von Vermeidungsmaßnahmen, artspezifische Auswahl von Vermeidungsmaßnahmen, Berücksichtigung von gebietsbezogenen Besonderheiten...)
- Erarbeitung eines Regelkatalogs durch die hNB
- Keine zusätzliche Pflicht zur Datenerhebung/Kartierungen, Rückgriff auf vorhandene Daten und Unterlagen aus der Regionalplanfortschreibung: Hinweise auf Vermeidungsmaßnahmen bereits in der Planbegründung sowie im Umweltbericht enthalten
- Die aufzustellenden Regeln stellen **keine Festlegungen im raumordnungsrechtlichen Sinn** dar

Ausweisung Beschleunigungsgebiete

Arten von Beschleunigungsgebieten:

- **Neuausweisung** von Beschleunigungsgebieten durch den RPV gem. § 28 ROG
 - Überprüfung der Vorranggebiete aus der 23. Änderung des Regionalplans
 - Beschleunigung gem. § 6b WindBG
- Beschleunigung bei **Bestandsgebieten**

§ 6a WindBG:

Windenergiegebiete im Sinne des § 2 Nummer 1, die bis zum Ablauf des 19. Mai 2024 ausgewiesen worden sind, **sind Beschleunigungsgebiete** im Sinne des Artikels 15c RED III, wenn bei Ausweisung des Windenergiegebiets eine Umweltprüfung im Sinne des § 8 ROG oder des § 2 Abs. 4 BauGB (...) durchgeführt wurde und soweit das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet, einem Nationalpark oder in der Kern- oder Pflegezone eines Biosphärenreservates liegt (...).

- Betrifft die bestehenden rechtskräftigen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete
- Beschleunigung gem. § 6b WindBG

Ausweisung Beschleunigungsgebiete

Gebiete nach § 6a WindBG i.V.m. § 6b WindBG (gesetzlich erklärte Beschleunigungsgebiete)	Gebiete nach § 28 ROG i.V.m. § 6b WindBG (Beschleunigungsgebiete auf Raumordnungsebene)
X Entfall der UVP	X Entfall der UVP
X Entfall der saP (Artenschutzprüfung) abweichend von § 44 I und V BNatSchG	X Entfall der saP (Artenschutz) abweichend von § 44 I und V BNatSchG
X Entfall der Prüfung in Bezug auf Natura 2000-Gebiete (FFH-VP) abweichend von § 34 I BNatSchG	X Entfall der Prüfung in Bezug auf Natura 2000-Gebiete (FFH-VP) abweichend von § 34 I BNatSchG
X Entfall der Prüfung der Bewirtschaftungsziele abweichend von § 27 WHG	X Entfall der Prüfung der Bewirtschaftungsziele abweichend von § 27 WHG
ohne Planregeln für Minderungsmaßnahmen	mit Planregeln für Minderungsmaßnahmen

- ➔ Maßnahmenkonzept des Antragstellers
- ➔ Überprüfung (Screening) der Genehmigungsbehörde auf der Basis vorhandener Daten



Ausweisung Beschleunigungsgebiete

Beschlussempfehlung:

„Der Planungsausschuss beschließt, das Verfahren zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land gem. § 28 Abs. 2,5 und 7 ROG einzuleiten.

Die Regionalplanung wird mit der Einholung der für die Durchführung des Verfahrens erforderlichen Fachbeiträge beauftragt.

Weiter beschließt der Planungsausschuss, diesen Beschluss öffentlich bekanntzumachen. „

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Planungsverband
Region Nürnberg

